

# **SATZUNG**

des

## **Steirischen Basketballverbandes**

**beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung am  
03. Juli 2018**

## Präambel

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind der leichten Lesbarkeit wegen in der maskulinen Form verwendet, treffen aber auf beide Geschlechter zu und sind ausdrücklich nicht gender-diskriminierend.

## Inhaltsverzeichnis

I. Der Verband.....	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittelaufbringung.....	3
II. Die Mitglieder des Verbandes.....	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Beiträge, Gebühren und Strafen.....	5
III. Die Organe des Verbandes.....	6
§ 8 Die Generalversammlung.....	6
§ 9 Der Vorstand.....	6
§ 10 Die Verbandsrechnungsprüfer.....	8
§ 11 Der Landesvorstand.....	8
IV. Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 12 Vertretung des Verbandes nach außen.....	10
§ 13 Kundmachung und bindende Wirkung der Verbandsvorschriften.....	10
§ 14 Aufsichtsrechte ÖBV bzw. StBV.....	10
§ 15 Haftungsausschluss.....	10
§ 16 Säumnisbeschwerde.....	10
§ 17 Anrufung von Gerichten und Behörden.....	10
§ 18 Strafbestimmungen .....	11
§ 19 Schiedsgericht.....	11
§ 20 Schlussbestimmungen.....	11

## I. Der Verband

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Steirischer Basketballverband“ (StBV). Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Steiermark. Er hat den Sitz in Graz. Er ist Mitglied des Österreichischen Basketballverbandes (ÖBV).

### § 2 Zweck

(1) Der Verband dient in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar der Förderung, Ausübung und Organisation des Basketballsportes in der Steiermark.

(2) Der Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

- a) die Organisation von Landes-Meisterschaften und von Wettspielen;
- b) die Herausgabe von Druckschriften bzw. auf elektronischem Wege verbreiteten Medien fachlicher Art und eines offiziellen Mitteilungsblattes mit verbindlichem Charakter;
- c) die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
- d) die Zuerkennung von Preisen und Belohnungen;
- e) der Beitritt zu nationalen und internationalen Vereinigungen sowie die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor diesen Vereinigungen;
- f) die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor allen Behörden, Ämtern und sonstigen Organisationen;
- g) die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel.

(3) Der StBV und seine Mitglieder verpflichtet sich, das Anti-Doping-Bundesgesetz in seiner jeweils rechtgültigen Fassung vollinhaltlich anzuerkennen und einzuhalten.

(4) Der StBV und seine Mitglieder verpflichtet sich, die entsprechenden Verordnungen und Bestimmungen der BSO in der jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich anzuerkennen und einzuhalten.

### § 3 Mittelaufbringung

Der StBV ist kein auf Gewinn ausgerichteter Verein. Die erforderlichen Mittel werden durch die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen und Gebühren, Strafen, Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art, Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

## II. Die Mitglieder des Verbandes

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des StBV sind die Vereine mit ihren Mitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder des StBV, die Verbandsfunktionäre und Schiedsrichter, sofern sie nicht ohnedies ordentliche Mitglieder sind. Sonstige Arten der Mitgliedschaft sind nicht gestattet.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereines beginnt mit der satzungsgemäßen Aufnahme durch den Verbandsvorstand. Dem Ansuchen um Aufnahme sind anzuschließen:
  - a) ein Exemplar der Vereinssatzung;
  - b) eine Abschrift des Bescheides zur Aufnahme der Vereinstätigkeit durch die Vereinsbehörde;
  - c) die satzungsgemäß unterfertigte Erklärung, dass sich der Verein allen Bestimmungen des ÖBV bzw. StBV unterwirft;
  - d) ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes mit Unterschriftenprobe.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vereines endet mit dem Austritt, der Auflösung des Vereines bzw. seiner Basketballsektion oder dem Ausschluss.
- (3) Verbandsfunktionäre (auch Schiedsrichter), die keinem Verein angehören, werden mit ihrer Wahl oder Bestellung außerordentliche Mitglieder des StBV. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode, der vorzeitigen Abberufung, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.
- (4) Physische und juristische Personen, die sich um den Basketballsport besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.
- (5) Wer aus dem StBV ausgeschlossen wird, verliert für immer das Recht, dem Vorstand des StBV anzugehören.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den satzungsgemäß zustande gekommenen Vorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen. Allen Mitgliedern ist die Verfolgung politischer, rassistischer oder konfessioneller Ziele im Rahmen der Verbandstätigkeit untersagt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch Delegierte mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben weiters das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der von den Verbandsorganen erlassenen Bestimmungen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Gebühren und Strafen zu entrichten und sonstige Leistungen zu erbringen. Die Vereine haben gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, sei es durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Körpersportes, sei es auf geistigem und kulturellem Gebiet.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit Sitz, Antrags- und Stimmrecht, jedoch ohne aktives Wahlrecht an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben freien Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen.
- (5) Die Mitgliedsvereine haben dem StBV umgehend
  - a) Änderungen ihrer Satzungen in vollen Wortlaut;
  - b) Wechsel in der personellen Zusammensetzung ihres Vorstandes unter Anschluss von Unterschriftsproben der neuen Vorstandsmitglieder bekannt zu geben.

(6) Jeder Verein bzw. ein Vereinsvertreter muss eine E-Mail-Adresse zum Empfang der offiziellen Nachrichten des StBV führen.

## **§ 7 Beiträge, Gebühren und Strafen**

(1) Die von den Vereinen an den StBV zu leistenden Gebühren und Strafen sind unter gleichzeitiger Festsetzung der Zahlungsfristen durch die Generalversammlung festzulegen.

(2) Die genauen Regelungen sind in einer Gebührenordnung festzuschreiben.

(3) Der Vorstand kann Vereinen, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht bei der Generalversammlung entziehen und ihnen die Teilnahme an allen Verbandswettbewerben untersagen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

### III. Die Organe des Verbandes

#### § 8 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des StBV;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsrechnungsprüfer;
- c) die Entgegennahmen der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Verbands-Rechnungsprüfer;
- d) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie allfälliger sonstiger Leistungen der Verbandsmitglieder,
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern.

(2) Sie kann sich mit Zweidrittelmehrheit auch für andere Angelegenheiten als zuständig erklären.

(3) Die Generalversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

(4) Ordentliche Generalversammlungen finden wenigstens alle drei Jahre statt. Sie sind mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt einzuberufen.

(5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung auf die selbe Weise einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand es beschließt,
- b) dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der begehrten Tagesordnung oder von bestimmten Anträgen schriftlich verlangt;
- c) der Präsident vorzeitig aus dem Amt geschieden ist und die nächste ordentliche Generalversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten stattfindet;
- d) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist;
- e) Die Verbandsrechnungsprüfer an der Ausübung ihrer Funktion dauerhaft verhindert sind oder ihren Auftrag zurückgelegt haben;
- f) die freiwillige Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll.

(6) Antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedem Verein steht, sofern er am 31.12. des vorangegangenen Jahres bereits die Mitgliedschaft besessen hat, neben einer Grundstimme, für jede Mannschaft, die in der jeweils vorangegangenen Saison eine vom StBV ausgeschriebene Meisterschaft ordnungsgemäß zu Ende gespielt hat, eine weitere Stimme zu. Bei Nachwuchsmannschaften, für die eine Patronanz gem §7 (1) der WO/StBV eine Patronanz übernommen wird, verbleibt die Stimme beim Stammverein. Minimannschaften und Teilnehmer am Cup bleiben unberücksichtigt.

(7) Antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht aktiv wahlberechtigt sind die Ehrenmitglieder.

(8) Antragsberechtigt ist auch der Vorstand.

(9) Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit antragsberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet sind die Verbandsrechnungsprüfer.

(10) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum angesetzten Zeitpunkt wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so tagt eine halbe Stunde später eine Generalversammlung, die bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

(11) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Verbandes und die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder sonstigen Bestimmungen des ÖBV

vorbehalten sind, so insbesondere für

- a) die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte;
- b) die Aufstellung des Verbandsbudgets und des Jahresabschlusses;
- c) die Durchführung der Verbandswettbewerbe;
- d) den Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen sowie sämtlichen Ämtern und Behörden;
- e) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Verbandes.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) den maximal drei Vizepräsidenten,
- c) dem Finanzreferenten,
- d) dem Wettbewerbreferenten,
- e) dem Nachwuchsreferenten,
- f) dem Trainerreferenten
- g) dem Rechtsreferenten,
- h) dem Schiedsrichterreferenten,
- i) dem Schulsportreferenten,
- j) dem Meldereferenten,
- k) dem Pressereferenten,
- l) dem Beglaubigungsreferenten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden über Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Erfolgt kein Wahlvorschlag, so gilt der amtierende Vorstand für weitere drei Jahre als wiedergewählt.

(4) Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ist in einer Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person max. zwei Referate führen kann. Dies kann vom Vorstand beschlossen werden, gilt jedoch nicht für das Finanzreferat.

(5) Der Vorstand ist wenigstens vier Mal im Jahr mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einzuberufen.

(6) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des nur antragsberechtigten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Antrags- und Stimmrecht nicht auf eine andere Person übertragen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens der Präsident oder ein Vizepräsident als Vorsitzender und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist der Vorstand zum angesetzten Zeitpunkt wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so tagt eine Viertel Stunde später eine Vorstandssitzung, die bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. In dringenden Fällen ist auch ein Umlaufbeschluss per Mail möglich.

(9) Das freiwillige Ausscheiden aus einem Referat ist jederzeit möglich. Dringende Angelegenheiten müssen jedoch vom scheidenden Referenten bis zur Bestellung des neuen Referenten wahrgenommen werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden ipso iure aus ihrem Amt, wenn sie drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen unentschuldig fernbleiben.

(11) Die Generalversammlung kann durch sie gewählte Referenten aus einem wichtigen Grund vorzeitig abberufen.

(12) Gegen die Abberufung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(13) Scheidet der Präsident des StBV vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand, falls die nächste ordentliche Generalversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet, einen Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung beauftragen. Andernfalls ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten

einzuuberufen. In diesem Fall behalten die übrigen Mitglieder des Vorstandes ihr Amt.

(14) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Amt, ist das frei gewordene Referat durch Zweidrittelmehrheit durch Zuwahl zu besetzen. Dem kooptierten Referenten kommen alle Rechte und Pflichten der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes zu. Bis dahin kann der Präsident bei besonderer Dringlichkeit entweder ein Mitglied des Vorstandes oder die für das Referat vorgesehene Person mit dessen provisorischer Leitung betrauen.

(15) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuuberufen, bei der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist. Sind auch der Präsident und der Vizepräsident ausgeschieden, dann sind die Agenden des Präsidenten bis zur Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten verbliebenen Vorstandsmitglied wahrzunehmen, sind aber alle Mitglieder ausgeschieden, von dem an Lebensjahren ältesten Vereinsvertreter. Die Agenden der ausgeschiedenen Mitglieder sind den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes bis zur Neuwahl zuzuteilen.

## **§ 10 Die Verbandsrechnungsprüfer**

(1) Die Generalversammlung wählt zugleich mit dem Präsidenten zwei Verbandsrechnungsprüfer.

(2) Die Verbandsrechnungsprüfer müssen die Kassen und die Buchführung des Verbandes wenigstens ein Mal jährlich prüfen. Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken.

(3) Die Verbandsrechnungsprüfer haben über die von ihnen durchgeführten Prüfungen der Generalversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und bei dieser im Fall der ordnungsgemäßen Gebarung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 11 Der Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand ist zuständig für

- a) die Erlassung von Vorschriften, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist, wobei der Landesvorstand die Erlassung von Vorschriften in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend Belange der Landesmeisterschaft betreffen, ganz oder teilweise mit oder ohne Auflagen bei jederzeitiger Widerruflichkeit einem von ihm einzurichtenden Organ übertragen kann.
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen sowie langfristiger Kapitalanlagen, den Verzicht auf erworbene Rechte wie überhaupt die Beschlussfassung in Angelegenheiten, aus welchen dem StBV oder seinen Mitgliedern erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können,
- d) die Genehmigung der Aufstellung des Verbandsbudgets und des Jahresabschlusses,
- e) die Aufteilung der Förderungsmittel und die Überprüfung ihrer widmungsgemäßen Verwendung,
- f) die Bestellung von Fachreferenten nach Maßgabe besonderer Bedürfnisse und die Besetzung frei gewordener Referate durch Zuwahl, sofern dies nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt.
- g) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die Generalversammlung übertragen wurden.

(2) Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidenten des StBV, den Vorstandsmitgliedern des StBV und je einen bevollmächtigten Vereinsvertreter mit je einer Stimme.

(3) Der Landesvorstand ist wenigstens ein Mal im Jahr mindestens 14 Tage vor der Sitzung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuuberufen.



- (4) Eine außerordentliche Landesvorstandssitzung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung auf dieselbe Weise einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesvorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (5) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausnahme des nur antragsberechtigten Vorsitzenden. Die Fachreferenten sind nur antragsberechtigt.
- (6) Antragsberechtigt sind auch, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit, die Verbandsrechnungsprüfer.
- (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens der Präsident des StBV oder ein Vertreter als Vorsitzender sowie mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes und mindestens drei Vereinsvertreter anwesend sind. Die Ausübung einer Doppelfunktion mit kumulierter Stimmenanzahl ist nicht möglich.
- (8) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten sind die Anwesenheit des Finanzreferenten und eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (9) Bei Landesvorstandssitzungen wird über einen von einem Verein eingebrachten Antrag nur dann abgestimmt, wenn jener Verein, der den Antrag eingebracht hat, bei der Landesvorstandssitzung durch einen Vertreter anwesend ist. Ist der Verein nicht durch einen Vertreter anwesend, so wird über den Antrag nur dann abgestimmt, wenn mindestens drei anwesende Vereins- oder Vorstandsmitglieder eine Abstimmung befürworten.
- (10) Mannschaften wird die außer-Konkurrenz-Teilnahme an einer vom StBV ausgeschriebenen Meisterschaft verwehrt, wenn der Verein, dem diese Mannschaft angehört, nicht durch einen Vertreter bei der Landesvorstandssitzung anwesend ist.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 12 Vertretung des Verbandes nach außen

(1) Der Verband wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Dieser hat bei Verhinderung von mehr als einer Woche einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung zu betrauen.

(2) Alle verbindlichen Ausfertigungen an den ÖBV und an die Vereine sowie Schriftstücke im Verkehr mit Behörden, Ämtern und Sportorganisationen müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter eigenhändig unterfertigt werden. In wichtigen verbindlichen finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet auch der Finanzreferent. In allen anderen Fällen, insbesondere in rein fachlichen Angelegenheiten, zeichnet der Fachreferent eigenhändig und allein im Auftrag des Präsidenten. Die Durchschrift der Erledigung ist vom Präsidenten oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.

### § 13 Kundmachung und bindende Wirkung der Verbandsvorschriften

Die von der Generalversammlung und vom Vorstand satzungsgemäß erlassenen Vorschriften sind von diesem im Mitteilungsblatt des Verbandes oder mittels elektronischen Mediums kundzumachen. Ihre für alle Mitglieder des StBV bindende Wirkung, beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Mitteilungsblatt, bzw. das elektronische Medium, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

### § 14 Aufsichtsrechte ÖBV bzw. StBV

(1) Der StBV hat seine grundsätzlichen Anordnungen umgehend dem ÖBV vorzulegen. Satzungsänderungen sind auch der Vereinsbehörde kundzutun.

(2) Der Präsident des StBV kann jene im Bereich des Vorstandes gefassten Beschlüsse bzw. allgemeinen Anordnungen selbst nach Eintritt der Rechtskraft aussetzen, die der Satzung des StBV bzw. den sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen. Er hat hierzu umgehend ein Rechtsgutachten beim Rechtsreferenten des ÖBV einzuholen. Findet dieser, dass zwingende Verbandsvorschriften verletzt wurden, so hat der Präsident den Beschluss bzw. die allgemeine Verordnung aufzuheben und gegebenenfalls die neuerliche Entscheidung anzuordnen, andernfalls aber die Aussetzung zu widerrufen.

### §15 Haftungsausschluss

Der StBV trägt keine Haftung für im Rahmen der Verbandswettbewerbe eintretende Unfälle und andere Schadensfälle.

### §16 Säumnisbeschwerde

Mitglieder, deren Anbringen drei Monate nach Eingang beim zuständigen Verbandsorgan noch nicht erledigt sind, können Säumnisbeschwerde an den Präsidenten des StBV erheben. Über dessen Aufforderung hat das säumige Organ binnen vier Wochen entweder die Angelegenheit zu erledigen oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, kann der Präsident dem Organ die Angelegenheit entziehen und einer von ihm zu bestimmenden Vertretung zuweisen.

### § 17 Anrufung von Gerichten und Behörden

Die Anrufung von Gerichten, Behörden oder Sportorganisationen wegen Vorfällen im Rahmen des Verbandsgeschehens soll tunlichst vermieden werden.

## **§ 18 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vorschriften des ÖBV bzw. StBV durch seine Mitglieder werden nach der Disziplinarordnung des ÖBV geahndet. Die Rechtsmittel und der Instanzenzug werden durch die Verfahrensordnung des ÖBV geregelt.

## **§ 19 Schiedsgericht**

(1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, auf welche die Verfahrensordnung des ÖBV nicht anwendbar ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

(2) Jede Partei entsendet einen Vertreter. Die Vertreter wählen eine weitere Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Einigen sie sich nicht, bestimmt ihn der Präsident des StBV.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung in Anwesenheit von mindesten drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat einen Liquidator zur Abwicklung der Auflösung zu bestellen. Das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt in Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Österreichischen Bundessportorganisation zur Verwendung im Rahmen der Förderung des Körpersportes in Österreich zu.

(2) Im Falle der behördlichen Auflösung des Verbandes sind diese Bestimmungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Änderung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des StBV ist nur durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Generalversammlung möglich.